

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Havetoft am Montag, dem 29.08.2011, im Hovtoft Krog

Anwesend sind:

Bürgermeister	Peter Hermann Petersen
Gemeindevertreter/in	Rudolf Wulff Hans Heinrich Paulsen Hans-Heinrich Jöns-Erichsen Margret Tobian-Jessen Annegret Wulff Michael Erkmann Heinrich Reimer Bettina Heilmann Jürgen Johannsen
Es fehlt:	Horst Dieter Andresen
vom Amt Südangeln:	Marion Möller als Protokollführerin Denise Diedrichsen
Gäste:	Dipl.-Ing. Hosse, ign 21 Zuhörer (Feuerwehr Havetoft und Hostrup) Claus Kuhl, Presse
Beginn:	20:00
Ende:	21:05

Punkt 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Peter Hermann Petersen eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Feuerwehrkameraden aus Havetoft und Hostrup, Herrn Kuhl und Marion Möller als Protokollführerin. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Einwände gegen die Einladung werden nicht erhoben. Die Tagesordnung wird einstimmig geändert: TOP 5 soll wie folgt lauten: „Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Freiwilligen Feuerwehren Havetoft und Hostrup zur Ersatzbeschaffung der vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge“.

Die **Tagesordnung** lautet jetzt

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme, die Änderung des Planentwurfes nach der öffentlichen Auslegung und den abschließenden Beschluss
4. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Freiwilligen Feuerwehren Havetoft und Hostrup zur Ersatzbeschaffung der vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge
6. Verschiedenes

Punkt 2

Einwohnerfragestunde

- Es wird die Frage gestellt, ob der Wiesenweg für Fahrzeuge über 7,5 to gesperrt werden kann.
- Die Gemeinde Havetoft hat zum Spiel ohne Grenzen am 27.08.2011 eine Mannschaft gestellt. Die Zuschauerresonanz aus Havetoft ist allerdings gering gewesen.
- Ortswehrführer Rüdiger Krämer berichtet über Probealarm und Umstellung der Sirenen.

Punkt 3

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die Anregungen privater Personen, die landesplanerische Stellungnahme und den abschließenden Beschluss

Dipl.-Ing. Hosse berichtet über die Stellungnahmen, die allen Gemeindevertretern vorliegen.
Es ergeht folgender

Beschluss:

- 1. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgetragen haben**
Übersicht der Stellungnahmen siehe **Anlage 1**
- 1.1** Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 23.06.2010
Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Havetoft keine Bedenken bestehen.
Die in der Stellungnahme vorgetragene Hinweise des Fachdienstes Wasserwirtschaft nimmt die Gemeinde Havetoft zur Kenntnis. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
- 1.2** Stellungnahme Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 10.06.2010
Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Havetoft keine Bedenken bestehen.
Die Hinweise nimmt die Gemeinde Havetoft zur Kenntnis. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
- 1.3** Stellungnahme Wehrbereichsverwaltung Nord -Außenstelle Kiel- vom 15.06.2010
Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Havetoft keine Bedenken bestehen.
Die Hinweise nimmt die Gemeinde Havetoft zur Kenntnis. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
- 1.4** Stellungnahme Wasserbeschaffungsverband Südangeln vom 30.06.2010
Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Havetoft keine Bedenken bestehen.
Die Hinweise nimmt die Gemeinde Havetoft zur Kenntnis.

- 1.5** Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au vom 10.06.20210
Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Havetoft keine Bedenken bestehen.
Die Hinweise nimmt die Gemeinde Havetoft zur Kenntnis. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
- 2. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der beteiligten Nachbargemeinden**
Übersicht der Stellungnahmen siehe **Anlage 2**
Die Gemeinde stellt fest, dass von den beteiligten Nachbargemeinden keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen wurden.
- 3. Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen privater Personen**
Die Gemeinde stellt fest, dass von privaten Personen keine Anregungen vorgetragen wurden.
- 4. Stellungnahme Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung vom 08.10.2010 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 17.02.2009 und Stellungnahme vom 21.06.2011**
Stellungnahmen siehe **Anlage 3**
Die aus landesplanerischer Sicht vorgetragene Belange nimmt die Gemeinde Havetoft zur Kenntnis.
Zur Stellungnahme vom 08.10.2010:
Hinsichtlich der Begründung des Standortes wurden die Planunterlagen ergänzt. Eine ergänzende Abstimmung - wie in der Stellungnahme empfohlen - ist erfolgt, siehe landesplanerische Stellungnahme vom 21.06.2011.
Der Handel mit Landmaschinen soll innerhalb des Plangebietes nicht zugelassen werden. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
Die Hinweise des Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebau nimmt die Gemeinde Havetoft zur Kenntnis. Zu den Planungshinweisen nimmt die Gemeinde Havetoft wie folgt Stellung:
Zum Themenbereich - Flächenmäßiger Umfang des Plangebietes
Der nördliche Bereich des Plangebietes wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt durch bauliche Nutzungen in Anspruch genommen.
Der vorhandene Gewerbebetrieb ist aus einem ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb entstanden. Die Umwandlung wurde im Jahr 1997 bauaufsichtlich genehmigt. Nach Einschätzung der Gemeinde Havetoft sind die innerhalb des Plangebietes bestehenden baulichen Nutzungen insgesamt bauaufsichtlich genehmigt.
Die Gemeinde Havetoft hat nochmals die Darstellung des flächenmäßigen Umfangs des geplanten Sondergebietes geprüft.
Der Betrieb benötigt dringend Flächen, um insbesondere Fahrzeuge und Geräte in Hallen, unter Schleppdächern oder im Freien lagern zu können. Darüber hinaus werden Lagerflächen für Baumaterialien benötigt. Hieraus resultiert der weitergehende Flächenbedarf des Betriebes, wie in der Planzeichnung dargestellt.
In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Havetoft auch berücksichtigt, dass es sich im vorliegenden Fall um ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen / einen Land-

maschinenreparaturbetrieb mit großen Maschinen und Geräten handelt. Entsprechend hoch ist im vorliegenden Fall der weitergehende Flächenbedarf des Unternehmens.

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse bietet es sich an, das bestehende Betriebsgelände Richtung Süden zu erweitern.

Die zu vorgetragenen Belange berücksichtigt die Gemeinde Havetoft in der Weise, dass in die Planzeichnung das Sondergebiet hinsichtlich der geplanten Arten der baulichen Nutzung konkretisiert wird.

Das Sondergebiet wird in einen nördlichen - bereits bebauten - und einen südlichen - unbebauten - Bereich gegliedert.

Für die bebauten und unbebauten Bereiche werden unterschiedliche Arten der baulichen Nutzung innerhalb des geplanten Sondergebiets ermöglicht. Das Sondergebiet hinsichtlich der Arten der baulichen Nutzung in 2 Teilflächen (F 1 und F 2) wie folgt gegliedert.

Teilfläche F 1

Art der Nutzung:

- Landwirtschaftliches Lohnunternehmen,
- Landmaschinenreparaturbetrieb,
- 1 Wohnung für den Betriebsinhaber oder Bereitschaftspersonen und
- Anlagen für die Verwaltung, den Betrieb und die Bewirtschaftung der vorgenannten Anlagen.

Teilfläche F 2

Art der Nutzung im Zusammenhang den in der Teilfläche F1 zulässigen Nutzungen:

- Stellplatzflächen für landwirtschaftliche Fahrzeuge,
- Lagerflächen für landwirtschaftliche Geräte,
- Lagerflächen für Baustoffe und
- Gebäude für Unterstellung und Lagerung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Grundfläche von höchstens 2.500 m².

Der Planunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.

Zum Themenbereich - Aufstellung eines Bebauungsplanes

Die Gemeinde Havetoft erkennt zurzeit nicht das zwingende Erfordernis, für das geplante Sondergebiet einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan aufzustellen. Sie schließt jedoch für die Zukunft nicht aus, das Sondergebiet mit einem Bebauungsplan zu überplanen.

Zur Stellungnahme vom 21.06.2011:

Den Hinweis auf die landesplanerischen Stellungnahmen vom 17.02.2009 und 08.10.2011 nimmt die Gemeinde Havetoft zur Kenntnis.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Planungsvorhaben der Gemeinde Havetoft nach wie vor Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Die aus Sicht der Abteilung Städtebau, Bau- und Wohnungswesen - Referat für Städtebau und Ortsplanung vorgetragenen ergänzenden Hinweise / Anmerkungen, nimmt die Gemeinde Havetoft zur Kenntnis und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zum Themenbereich Umweltbericht - Planungsalternativen:

Hierzu enthält der Umweltbericht bereits Angaben. Diese werden ergänzt.

Das Unternehmen ist regional tätig. Das landwirtschaftliche Lohnunternehmen ist überwiegend in einem Umfeld von 10 km zum Betriebsstadort tätig. Eine Karte in der dieser Bereich dargestellt ist, ist als Anlage beigefügt.

Zum Themenbereich Begründung - Nahbereich des Plangebietes zu wohnbaulichen Nutzung:

Die Begründung wird ergänzt.

Zum Themenbereich Begründung - Hinweis auf die Ausführungen der landesplanerischen Stellungnahme bezüglich einer verbindlichen Bauleitplanung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Havetoft erkennt zurzeit nicht das zwingende Erfordernis, für das geplante Sondergebiet einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan aufzustellen. Sie schließt jedoch für die Zukunft nicht aus, das Sondergebiet mit einem Bebauungsplan zu überplanen.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Planentwurfes nach der öffentlichen Auslegung

5.1 Der unter Ziffer 4. zum Themenbereich „Flächenmäßiger Umfang des Plangebietes“ gefassten Beschlüsse bewirken die Änderung des Planentwurfes nach der öffentlichen Auslegung im Sinne des § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch. Im vorliegenden Fall werden durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt.

5.2 Die Gemeindevertretung beschließt, den geänderten Planentwurf gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit, den Grundstückseigentümer, zur Abgabe einer Stellungnahme vorzulegen.

Belange der an der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden durch die Änderung des Planentwurfes nach der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nicht berührt.

5.3 Das Verfahren nach Ziffer 5.2 wurde bereits mit Schreiben des Amtes Südangeln vom 03.02.2011 durch die Verwaltung durchgeführt. Diese Vorgehensweise wird gebilligt.

5.4 Die Gemeindevertretung stellt fest, dass im Rahmen des nach Ziffer 5.3 durchgeführten Verfahrens keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen wurden.

6. Ergebnis der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist in der *Begründung - Teil B* erfolgt. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung der Gemeinde Havetoft zu keinen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen führt. Das Ergebnis des Umweltberichtes wird beschlossen.

7. Abschließender Beschluss

7.1 Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havetoft.

7.2 Die Begründung (Teil A und B) wird gebilligt.

8. Weitere Behandlung der Stellungnahmen

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben und deren Inhalt beraten wurde, sind von dem Ergebnis der Beratung mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Dies gilt sinngemäß auch für die Behandlung der landesplanerischen Stellungnahme.

9. Weiteres Vorgehen

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havetoft ist dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	10	Ja-Stimmen (einstimmig)
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenthaltungen

Aufgrund des § 22 waren keine Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Dipl.-Ing. Hosse verabschiedet sich und verlässt den Sitzungsraum.

Punkt 4

Berichte des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

Bürgermeister Peter Hermann Petersen berichtet u. a. über folgendes:

- Am 25. Juli Kranzniederlegung in Idstedt
- Am 17. August Einschulung von 29 Kindern in der Sieverstedter Schule.
- Am 12. September tagt der Hauptausschuss des Schulverbandes Auenwaldschule Böklund. Themen sind: Finanzierung der Schulkostenbeiträge und Änderung der Hauptsatzung wegen der Deckung des Finanzbedarfs.
- Das Aufstellen der Windmühlen im Wiesenweg hat sich witterungsbedingt verzögert.
- Für die Verlegung einer Gasleitung von der Biogasanlage in Sieverstedt zum Elisabethheim schlägt der Bürgermeister vor, 1 € pro m Rohrverlegung im Gemeindegebiet von den Betreibern der Biogasanlage zu verlangen. Es werden Bedenken ausgesprochen, dass die Leitungen bei eventuellen späteren Erdarbeiten im Weg liegen könnten.
- Die Statik für die Photovoltaikanlage auf dem Turnhallendach wird geprüft.
- Am 07./08. August haben Jugendliche am Badestrand des Havetofter Sees gegrillt. Der Platz ist unaufgeräumt verlassen worden und eine Bank ist zerbrochen.
- Am 27. Juli Konzert der Häppi-Singers im Deutschen Haus in Flensburg anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Chores.

Ausschuss für Bau-, Wege- und Umweltangelegenheiten

Der Ausschuss hat nicht getagt.

Schul-, Sport- und Kulturausschuss

Der Ausschuss hat nicht getagt. Vorsitzender Rudolf Wulff teilt mit, dass der TuS Dreiring einen Antrag auf Anschaffung eines Volleyballnetzes für die Turnhalle gestellt hat. Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass ein neues Netz auf Kosten der Gemeinde angeschafft werden soll.

Finanzausschuss

Der Ausschuss hat nicht getagt.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Freiwilligen Feuerwehren Havetoft und Hostrup zur Ersatzbeschaffung der vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge

Bürgermeister Peter Hermann Petersen verliest zwei Anträge der Freiwilligen Feuerwehren Havetoft und Hostrup zur Ersatzbeschaffung der vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge.

Die Fahrzeuge beider Wehren sind alt. Das Fahrzeug für Hostrup wird die nächsten technischen Überprüfungen nicht mehr bestehen. Wehrführer Rüdiger Krämer gibt hierzu ausführliche Erläuterungen. Für die Hostruper Wehr wäre ein wasserführendes Allradfahrzeug am sinnvollsten. Ein solches gebrauchtes Fahrzeug würde ca. 25.000 bis 30.000 € kosten. Für die Havetofter Wehr würde ein Staffellöschfahrzeug in Frage kommen. Laut Schreiben des Kreisfeuerwehrverbandes gibt es hierfür die Möglichkeit einer Sammelbeschaffung. Es wird ein Zuschuss aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von bis zu 33.000,00 € gewährt. Eine verbindliche Erklärung für die Teilnahme an der Beschaffungsmaßnahme muss dann bis Oktober 2011 erfolgen. Die Auslieferung des Fahrzeuges könnte bis 2014 verschoben werden.

Nach einer kurzen Diskussion fasst die Gemeindevertretung folgenden

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Havetoft beschließt, wegen der Anschaffung der Feuerwehrfahrzeuge einen Ausschuss, bestehend aus einer Delegation der Feuerwehren und Gemeindevertretern, zu bilden. Des Weiteren soll die Angelegenheit an den Finanzausschuss abgegeben werden.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	10	Ja-Stimmen (einstimmig)
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenthaltungen

Punkt 6

Verschiedenes

Lampenkuppel für eine Straßenlaterne in Johannes-Jensen-Weg ist bestellt

In der Sandstraße befindet sich ein abgestorbener Baum, dieser sollte entfernt und eine Ersatzbepflanzung vorgenommen werden.

Die Befestigung an den Bäumen in der Sandstraße muss neu gemacht werden.

Die Bankette in Holming, auf der immer ein LKW parkt, ist mittlerweile kaputtgefahren und muss aufgefüllt werden. Der Bürgermeister soll dem Fahrer mitteilen, dass er dort zukünftig nicht mehr parken darf und für die Kosten der Reparaturarbeiten an der Bankette aufkommen muss.

Die Gullys müssen gereinigt werden.

Die Lampe an der Pumpstation bei Cawello leuchtet rot auf. Das sollte überprüft werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Petersen die Sitzung um 21:05 Uhr.

gez. Peter Hermann Petersen

Bürgermeister

gez. Marion Möller

Protokollführerin

Gemeinde Havetoft

Verfahrensübersicht zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Anlage 1 -

Beteiligter	vom	Stellungnahme	
		ausgeblieben	keine Anregungen
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr SH		x	
Kreis Schleswig-Flensburg	23.06.2010		
Archäologisches Landesamt SH	10.06.2010		
Landesamt für Denkmalpflege SH		x	
Wehrbereichsverwaltung Nord	15.06.2010		
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und l. Räume SH, Außenstelle Schleswig		x	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und l. Räume SH, Außenstelle Husum		x	
Landwirtschaftskammer SH	30.06.2010		x
Industrie- und Handelskammer Flensburg	01.07.2010		x
Handwerkskammer Flensburg	06.07.2010		x
Schleswig-Holstein Netz AG	28.06.2010		x
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	28.06.2010		x
Wasserbeschaffungsverband Südtangeln, Böklund	30.06.2010		
Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au	10.06.2010		



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Regionalentwicklung, Bau- und
Umweltverwaltung

AMT SÜDANGELN	
- 1. Juli 2010	
	M

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24537 Schleswig

Herrn
Amtsvorsteher des Amtes Südangeln
- Bau- und Entwicklung -
Alte Dorfstr. 38

24894 Tolk

Ansprechpartner Herr Wenner	
Zimmer 339	3. OG
☎ (04621) 87-329	Zentrale 87-0
Fax (04621) 87-622	
E-Mail friedrich.wenner@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
039/2. A. FNP

Schleswig,
23. Jun. 2010

Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havetoft

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Kreises Schleswig-Flensburg bestehen gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Seitens des Fachdienstes **Wasserwirtschaft** wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet an der westlichen Seite an den Verbandsvorfluter VII 2.1 angrenzt. Hier ist ein Abstand von 10 m zur möglichen Bebauung freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Wenner

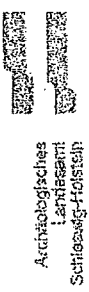
Dienstgebäude Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail Kreis@schleswig-flensburg.de
Stellungnahme amt Südangeln

SPRECHZEITEN
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 – 12:00 Uhr
und Do. 15:00 – 17:00 Uhr
Internet <http://www.schleswig-flensburg.de>

BANKEN
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ: 217 500 00, Kto.: 1880
Postbank Hamburg
BLZ: 200 100 20, Kto.: 418 89-202

1.1

1.2



Archivologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Präsident-Rathaus-Str. 70, 24837 Schleswig

AMT SÜDANGELN
Der Amtsvorsteher
Abt. Bau und Entwicklung
Alte Dorfstraße 38
24894 Tolk

AMT SÜDANGELN	
10. Juni 2010	

Oberes Denkmalgeschutzbehörde
Planungsbehörde

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom: 03.06.2010
Unser Zeichen: Havetoft - 55
Unsere Nachfrist vom:

rabrabs.schleswig-holstein.de
Telefon: 04521 397 20
Telefax: 04521 397 43

Schleswig, den 10.06.2010

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havetoft
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenit während der Entarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriella Schiller

Dienstgebäude: Brückendamm-Rathaus-Str. 70, 24837 Schleswig | Telefon: 04521 397 20 | Fax: 04521 397 43 | Internet: www.schleswig-holstein.de
www.archivwaerter.schleswig-holstein.de | E-Mail: Kreis@schleswig-holstein.de | Kein Zugang für Nichtberechtigten | Druckdatum: 03.06.2010



Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel -

Wehrverwaltung

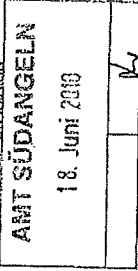
ASI 3 - Az 45-60-00/1816
(bei Antwort bitte Aktenzeichen angeben)

Wehrbereichsverwaltung Nord, Postfach 1161 - 24100 Kiel

Amt Südangeln
 Bau und Entwicklung
 Alte Dorfstraße 38
 24984 Tolk

Kiel, 15.06.2010

HAUSANSCHRIFT Feldstraße 234, 24106 Kiel
 POSTANSCHRIFT Postfach 1161, 24100 Kiel
 TEL. +49 (0)431-384- 5286 / 5335
 BW-FERNWAHL 90-7400
 FAX +49 (0)431-384-3346
 E-MAIL WBVNORDAS@wehrraewehr.org
 BEARBEITER ANKASINS



BEZUG: Bauleitplanung: Beteiligung der Bw als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB
 BEZ: Flächennutzungsplan(2. Änderung)

Ort: Havetoft, Landkreis: Schleswig-Flensburg

BEZUG: Amt Südangeln, Tolk - Az o. vom 03.06.2010

ANLAGE - 1 - (Begründung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet der 2. Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz für den Flugplatz Jagel und innerhalb des Wirkungsbereiches der Verteidigungsanlage Brekendorf.

Gegen die 2. Flächennutzungsplanänderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ich bitte mich jedoch bei den weiteren Bauleitplanungen zu beteiligen, da ich im nachfolgendem Verfahren zu prüfen habe, ob durch die Ausmaße der Gebäude Beeinträchtigungen der Verteidigungsanlagen zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Dienstgebäude:
 Hannover: Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover
 Außenstelle Kiel: Feldstraße 234, 24106 Kiel

Dienstanzeiten (Kernzeit):
 montags bis donnerstags: 8.45 - 15.00 Uhr,
 freitags 8.30 - 14.00 Uhr

1.3

Wasserbeschaffungsverband SÜDANGELN

Az.: 2.00.04

Tolk, den 30.6.2010

Telefon: 04622 - 185122
 Telefax: 04622 - 185151
 Tel. Wasserwerk: 04623/1466

Geschäftsführung:

Amt Südangeln
 Alte Dorfstr. 38
 24984 Tolk

Verbandsvorsteher:

Heinrich Matfisen
 24890 Süderfahrenstedt
 Telefon: 04623/7293

WBV Südangeln, Alte Dorfstr. 38, 24984 Tolk

Amt Südangeln
 für die Gemeinde Havetoft
 Z. Hd. Frau Linscheid
 Alte Dorfstr. 38
 24984 Tolk

Gemeinde Havetoft – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ihr Schreiben vom 3.6.2010

Sehr geehrte Frau Linscheid,

gegen die obengenannten Planungen bestehen seitens des Verbandes keine Bedenken.

Das in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Sondergebiet /L liegt im Versorgungsbereich des WBV Südangeln. Nördlich des Sondergebietes, in der „Bunsbüttelstraße“ befindet sich eine Wasserversorgungsleitung DN 125. Das Grundstück ist mit einem Hausanschluss versorgt. Ein am Hauptnetz angeschlossener Feuerlöschhydrant ist an der Straße vorhanden. Das überplante Gebiet SO/L beeinträchtigt nicht die Anlagen des WBV Südangeln.

Wir gehen davon aus, dass mit der Entwicklung des landwirtschaftlichen Lohnunternehmens keine wesentliche Steigerung des Wasserbedarfs erforderlich wird.

Zur Übersicht übergeben wir Ihnen anliegend einen Auszug aus dem Bestandslageplan 1 : 5.000.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Anlage:
 1. Bestandsplan Wasserversorgungsnetz

Bankverbindung:
 Volks- und Raiffeisenbank eG Süderbramp (BLZ 215 663 66) Kb.-Nr.: 11 002
 Besuchszeiten: Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

1.4

Wasser- und Bodenverband Bollingstedter Au

WaböV Bollingstedter Au Buchungs-Nr. 24855-Jobok

AMT SÜDANGELN
15. Juni 2010

24894 Toik

Wasser- und Bodenverband
Bollingstedter Au
Verbandsvorsteher
Karl Heinz Sachau
Am Steinwall 18
24855 Bollingstedt
Tel: 04625- 7930

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	43-2010-05	10.06.2010

Gemeinde Havetoff – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu der oben genannten Maßnahmenplanung nehme ich wie folgt Stellung:
Direkt an der Grenze des überplanten Gebietes verläuft der Vorfluter VII 2.1 des Wasser- und Bodenverbandes Bollingstedter Au. Dessen ungefähre Lage ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt. Die genaue Lage kann Ihnen vor Ort vom Verbandsvorsteher angezeigt werden. Hier sind die Abstandsregelungen der Satzung des WBV Bollingstedter Au einzuhalten.

- Innerhalb eine Trasse von 5 Meter links und rechts des Vorfluters sind u.a.

- Überbauung
- Bodenauftrag / Bodenabrtrag und
- Bepflanzung mit tierwurzelnden Sträuchern oder Bäumen untersagt.

1. Hydraulische Drosselung:

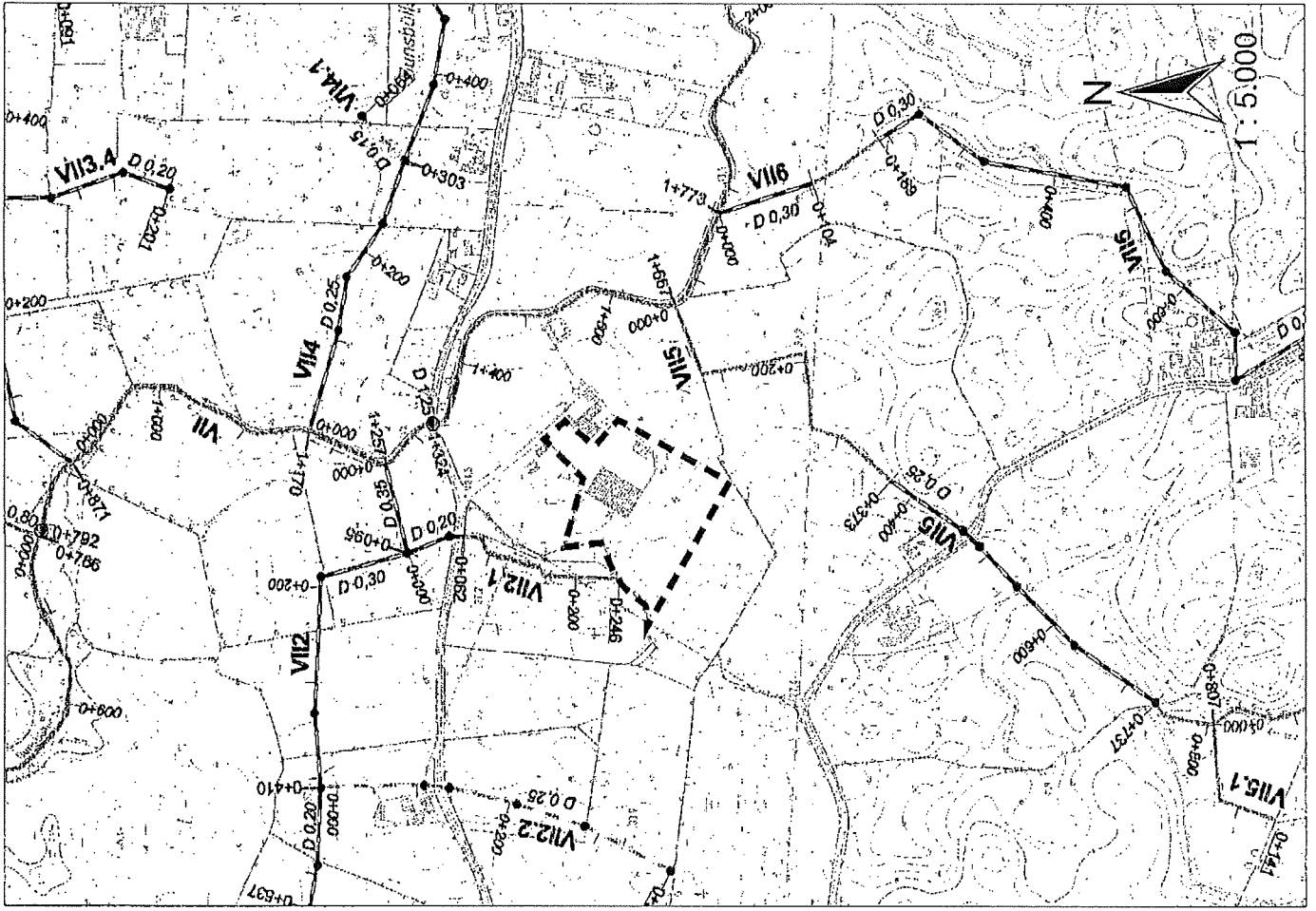
Die Vorfluter der Wasser- und Bodenverbandes Bollingstedter Au werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflussereignisse, verursacht durch den zunehmenden Versiegelungsgrad, belastet. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für zusätzlich versiegelte Fläche im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung eine hydraulische Drosselung des anfallenden Niederschlagswassers vor Einleitung in die Vorfluter gefordert werden wird.

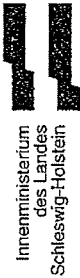
2. Stoffliche Belastung

Bei jeder Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz gelangen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Karl Heinz Sachau
Karl Heinz Sachau
(Verbandsvorsteher)





Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher des Amtes Südangeln
Abteilung Bau und Entwicklung
Alte Dorfstraße 38

24894 Tolk

d.d. Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg

nachrichtlich:
gemäß beigefügtem Verteiler

Ihre Zeichen: IV 535 - 512.12 - 2_Af
Mein Zeichen: IV 535 - 512.12 - 2_Af
Meine Nachricht vom: 17.02.2009

Jörn Uhl
joem.uhl@im.lands.h.de
Telefon: 0431 988-1849
Fax mit Outlook: 0431 988 614 1849
Telefax: 0431 988-1963

08.10.2010

Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung nach § 16 Absatz 1 Landesplanungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542);

• 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havetoft

Mit Schreiben vom 03.06.2010 haben Sie mich im Wege einer Planungsanzeige gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (zugleich Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) erneut über die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havetoft informiert und dazu überarbeitete Planunterlagen vorgelegt.

Die Planung umfasst einen im östlichen Gemeindegebiet südlich der Bunsbüllstraße gelegenen, ca. 1,66 ha großen Bereich. Wesentliches Planungsziel ist es weiterhin, dem an diesem Außenbereichsstandort bestehenden landwirtschaftlichen Lohnunternehmen eine Weiterentwicklung zu ermöglichen. Dazu ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Lohnunternehmen“ vorgesehen; gegenüber dem Anfang 2009 angezeigten Planungsansatz wurde das Plangebiet allerdings reduziert.

Außerdem ist das seinerzeit vorgesehene Teilgebiet 2 zur Sicherung eines westlich des Ortsteils Hostrup an der Holmingfelder Straße ebenfalls im Außenbereich gelegenen Zimmereibetriebes nicht mehr Gegenstand der geplanten Flächennutzungsplanänderung.

Zu der Planungsanzeige vom 06.01.2009 hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht mit Stellungnahme vom 17.02.2009 ausführlich geäußert. Seinerzeit hatte ich insbesondere aufgrund des mit den Erfordernissen der Raumordnung in Konflikt stehenden Außenbereichsstandortes Bedenken gegen die Planung erhoben und zudem verschiedene Hinweise für die weitere Planbearbeitung gegeben.

Die aktuell vorliegenden Planunterlagen tragen meiner damaligen Stellungnahme nur z.T. Rechnung. Das Plangebiet wurde zwar reduziert und das betriebsbezogene Wohnen auf eine Wohninheit begrenzt; eine hinreichende Begründung des Standortes und des Umfanges der einbezogenen Flächen liegt jedoch ebenso wenig vor wie die Absicht, die weitere Entwicklung des Lohnunternehmens über einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan zu steuern. Die lapidaren Feststellungen in Ziffer 7. der Begründung, dass „keine Alternativstandorte untersucht worden sind“ und dass in Havetoft kein Gewerbegebiet ausgewiesen bzw. geplant ist, genügen m.E. jedenfalls nicht den Anforderungen an eine hinreichende Standortbegründung.

Dem entsprechend halte ich es für unumgänglich, dass im Hinblick auf die Tiefe und Tragfähigkeit der begründenden Ausführungen eine ergänzende Abstimmung mit der Abteilung Städtebau, Bau- und Wohnungswesen – Referat für Städtebau und Ortsplanung – erfolgt.

Nur unter dieser Voraussetzung stelle ich die gegen den Außenbereichsstandort des Planungsvorhabens bestehenden Bedenken zurück.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die in der Begründung und in der Planzeichenerklärung enthaltenen Ausführungen zur Art der Nutzung in Einklang gebracht werden sollten; ein „Handel mit Landmaschinen“ (Ziffer 3. der Begründung) sollte an diesem Außenbereichsstandort nicht zugelassen werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit eine planungsrechtlichen Prüfung des Bauteilplanes nicht vor. Gesichtspunkte, die sich nach dem Baugesetzbuch im weiteren Planverfahren ergeben, bitte ich rechtzeitig mit der höheren Verwaltungsbehörde zu klären.

Aus Sicht der Abteilung Städtebau, Bau- und Wohnungswesen – Referat für Städtebau und Ortsplanung – werden ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:

Im Flächennutzungsplan ist der angesprochene Bereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der bestehende Betrieb soll nunmehr als Sonstiges Sondergebiet „Landwirtschaftliches Lohnunternehmen“ in einer Größe von 1,66 ha dargestellt werden. Vor dem Hintergrund, dass dem Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt werden sollen, ist darzulegen, inwieweit für den Betrieb schon eine Baugenehmigung vorliegt und in welchem Umfang eine Erweiterung vorgesehen ist. Die Darstellung des Sondergebietes ist vor dem Hintergrund des Außenbereichsschutzes auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Grundsätzlich sollte die Gemeinde beachten, dass die konkrete Zulässigkeit des Betriebes durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesteuert werden kann, um zu vermeiden, dass künftig durch Grundstücksteilungen und durch Ausgliederung einzelner Betriebssteile weitergehende Erschließungsanforderungen entstehen. In diesem Fall ist weiterhin darzustellen, warum die vorbereitende Bauleitplanung bereits Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung übernimmt.

Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Eine Kopie dieser Stellungnahme habe ich für die Gemeinde Havetoft beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörn Uhl

Gesehen

Schleswig, den 18.02.09
Kreis Schleswig - Flensburg

Im Auftrag
[Signature]

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher des Amtes Südangeln
Abteilung Bau und Entwicklung
Toft 7

24860 Böklund

d. d. Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg

nachrichtlich:
gemäß beigefügtem Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06.01.2009
Meine Nachricht vom:

AMT SÜDANGELN
7.6. FEB. 2009

Jörn Uhl
joern.uhl@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-1849
Fax mit Outlook: 0431 988 614 1849
Telefax: 0431 988-1963

Kreis
Schleswig - Flensburg
18. FEB. 2009
Eingang

17.02.2009

Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung nach § 16 Absatz 1 Landesplanungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 542);

• 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havetoft

Mit Schreiben vom 06.01.2009 informieren Sie mich im Rahmen einer Planungsanzeige gemäß § 16 Landesplanungsgesetz über die von der Gemeinde Havetoft beabsichtigte 2. Änderung ihres Flächennutzungsplanes mit folgenden Inhalten:

1. Dem östlich der Ortslage Havetoft südlich der Bunsbüllstraße vorhandenen landwirtschaftlichen Lohnunternehmen soll eine Weiterentwicklung ermöglicht werden; dazu ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes „Lohnunternehmen“ vorgesehen.
2. Westlich des Ortsteils Hostrup an der Holmingfelder Straße sollen ebenfalls durch Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes die Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung des hier bestehenden Zimmereibetriebes geschaffen werden.

In beiden Fällen argumentiert die Gemeinde / das Amt, dass die Betriebe am jeweiligen Standort aus ehemaligen familieneigenen landwirtschaftlichen Betrieben hervorgegangen sind. Das vorhandene Kapital sei an den Standorten gebunden. Angemessene betriebliche Erweiterungen im Sinne des § 35 Abs. 4 Ziffer 6 BauGB seien bereits realisiert worden. Für die weiteren (baulichen) Entwicklungen sei nunmehr eine planungsrechtliche Grundlage erforderlich; die Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes sei jedoch nicht bedarfsorientiert und werde deshalb derzeit nicht verfolgt. Außerdem sei eine Verlagerung der in Rede stehenden Betriebe in ein „normales“ Gewerbegebiet aufgrund der von ihnen ausgehenden Emissionen nicht möglich.

Konkrete Planunterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havetoft liegen allerdings noch nicht vor.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Überplanung der oben genannten Betriebsstandorte wird aus landes- und regionalplanerischer Sicht zunächst auf Ziffer 7.1 Abs. 5 Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 [LROPI; Amtsbl. Schl.-H. 1998 Seite 493] bzw. Ziffer 6.6 Abs. 1 des z.Z. im Aufstellungsverfahren befindlichen Entwurfs des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 [LEP-Entwurf] hingewiesen; danach ist in allen Gemeinden u.a. die angemessene Erweiterung örtlicher / ortsansässiger Betriebe zulässig.

Wenngleich die Planung mit dem vorstehend genannten Ziel der Raumordnung teilweise in Einklang steht, so sind aus landes- und regionalplanerischer Sicht doch erhebliche Bedenken gegen die damit verfolgten Planungsabsichten vorzutragen. Zur Begründung mache ich, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die ggf. weitere Planbearbeitung, in Abstimmung mit dem für Städtebau und Ortsplanung zuständigen Referat IV 64 des Innenministeriums auf folgende Aspekte aufmerksam:

Zum landwirtschaftlichen Lohnunternehmen (siehe oben, Ziffer 1.)

- Der Unternehmensstandort liegt im Außenbereich der Gemeinde Havetoft; ein räumlicher Zusammenhang mit anderen baulichen Nutzungen ist nicht gegeben. Insoweit ist zunächst festzustellen, dass der Standort in einem Konflikt steht mit den in Ziffer 7.2 LROPI bzw. Ziffer 6.7 LEP-Entwurf dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung. Danach ist die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, neue Bauflächen sind vielmehr an vorhandene Siedlungsbereiche anzubinden. Aus diesem Grunde bedarf der Standort einer eingehenden und nachvollziehbaren Begründung (z.B. im Hinblick auf die erforderliche Standortträhe zu den zu bewirtschaftenden Flächen etc.), die sich nicht allein auf die bestehende Nutzung stützt. Mögliche / denkbare Alternativen sind darzustellen; das Ergebnis der Alternativenprüfung ist in die Begründung einzuarbeiten.
- Der vorliegenden Planskizze entnehme ich, dass das Betriebsgelände durch die Einbeziehung der südwestlich des Standortes gelegenen Flächen mehr als verdoppelt werden soll. Damit würde jedoch der Rahmen der Angemessenheit deutlich gesprengt; insoweit bestehen Bedenken gegen den Umfang der Planung. Die bauliche Entwicklung des Lohnunternehmens ist dem entsprechend auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen; der notwendige Umfang der baulichen Erweiterung ist darzulegen und zu begründen.
- Die Sondergebietsdarstellung ist auf die baulich bzw. intensiv genutzten Bereiche der Gesamtanlage zu beschränken. Soweit auf dem (künftigen) Betriebsgelände weniger intensiv genutzte Randbereiche anfallen, sollten diese z.B. als Maßnahmenflächen, private Grünflächen o.ä. dargestellt werden.
- Soweit die Planung auch betriebsbezogene Wohnnutzungen beinhaltet, sind diese hinsichtlich ihrer Betriebsbedingtheit, Zahl und Umfang eindeutig zu begrenzen.
- Da die künftige Entwicklung im Bereich des Betriebsstandortes auf Basis des Flächenentwicklungsplanes nur bedingt zu steuern ist, wird die (parallele) Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit konkreten Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzungen für unabdingbar gehalten.

Zum Zimmereibetrieb (siehe oben, Ziffer 2.)

- Der Standort des Zimmereibetriebes liegt ebenfalls im Außenbereich der Gemeinde Havetoft, ohne dass er an andere bauliche Nutzungen angebunden wäre. Auch dieser Standort steht deshalb in Konflikt mit den in Ziffer 7.2 LROPI bzw. Ziffer 6.7 LEP-Entwurf dargelegten Grundsätzen für eine geordnete Siedlungsentwicklung.

Im Bezug auf diesen Planungsansatz gelten die obigen Ausführungen hinsichtlich einer nachvollziehbaren und tragfähigen Begründung mit Alternativenprüfung entsprechend; die Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 06.01.2009 hinsichtlich der nicht gegebenen Gewerbegebietsverträglichkeit sind nicht sachgerecht und hinreichend.

- Darüber hinaus befindet sich das Betriebsgelände in einem Waldgebiet, das ansonsten nur von der Holmingfelder Straße und dem Erschließungsweg „Heideberg“ durchschnitten wird. Insoweit bestehende Bedenken gegen diesen Planungsansatz könnten nur zurückgestellt werden, wenn frühzeitig eine Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde erfolgt und in diesem Zusammenhang auch die Frage des einzuhaltenden Waldabstandes geklärt wird.
- Meine obigen Ausführungen zur Beschränkung der Sondergebietsdarstellung auf die baulich bzw. intensiv genutzten Bereiche der Gesamtanlage, zur Darlegung und Begründung des notwendigen Umfangs der baulichen Erweiterung sowie zur Begrenzung des betriebsbezogenen Wohnens gelten hier entsprechend.
- Auch in diesem Fall wird die (parallele) Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit konkreten Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzungen für unabdingbar gehalten.


In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen behalte ich mit einer abschließende Beurteilung der Planung bis zur Vorlage ergänzender Informationen und hinreichend konkreter Planunterlagen vor.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Gesichtspunkte, die sich nach dem Baugesetzbuch im weiteren Planverfahren ergeben, bitte ich rechtzeitig mit der höheren Verwaltungsbehörde zu klären.

Aus Sicht des Referats für Städtebau- und Ortsplanung sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Eine Kopie dieser Stellungnahme habe ich für die Gemeinde Havetoft beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Uhl

nachrichtlich:
gemäß beigefügtem Verteiler

21.06.2011

Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung nach § 16 Absatz 1 Landesplanungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltunggsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 542);

• **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havetoft**

Mit Schreiben vom 02.03.2011 haben Sie mich erneut über die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havetoft informiert; zugleich haben Sie überarbeitete Planunterlagen für die ergänzende Abstimmung mit dem Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht vorgelegt.

Die Planung umfasst weiterhin einen im östlichen Gemeindegebiet südlich der Bunsbüllstraße gelegenen, ca. 1,66 ha großen Außenbereichsstandort, der zwecks Weiterentwicklung des hier bereits bestehenden Betriebes als Sonstiges Sondergebiet „Landwirtschaftliches Lohnunternehmen“ dargestellt werden soll.

Gegenüber dem zuletzt beurteilten Planentwurf (Stand: 29.03.2010) ist im Hinblick auf die zulässige Art der baulichen Nutzung eine Gliederung des Plangebietes vorgenommen worden. Außerdem wurde die Begründung um verschiedene Ausführungen ergänzt.

Dieses Planungsvorhaben der Gemeinde Havetoft war bereits Gegenstand von Schriftwechseln; auf die Ausführungen in meinen landesplanerischen Stellungnahmen vom 17.02.2009 und 08.10.2010 weise ich hin.

Seinerzeit hatte ich die gegen den Außenbereichsstandort des Vorhabens bestehenden Bedenken zurückgestellt unter der Voraussetzung, dass im Hinblick auf die Tiefe und Tragfähigkeit der begründenden Ausführungen eine ergänzende Abstimmung mit dem Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht erfolgt.

Auf Basis der aktuell vorliegenden Planunterlagen stelle ich nunmehr fest, dass der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havetoft nach wie vor Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Allerdings wird im Hinblick auf die Zurückstellung der o.g. Bedenken und auf die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplanes von Seiten des Referates Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht nach eingehender Prüfung darauf aufmerksam gemacht, dass die Planunterlagen noch um folgende Aspekte ergänzt werden müssen:

- Im Umweltbericht der Bauleitplanung wird im Bezug auf die Planungsalternativen unter Ziffer 2.4 darauf abgestellt, dass der Betrieb regional tätig und somit auf diesen Standort angewiesen sei. Für eine belastbare Standortbegründung ist diese Argumentation zu vertiefen und durch einen Übersichtsplan des Einzugsbereiches nachvollziehbar darzustellen.
- Im Rahmen der Begründung ist aufgezeigt, dass sich im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes wohnbauliche Nutzungen befinden. Die allgemeine Aussage dahingehend, dass schalltechnische Emissionen sowie gegebenenfalls Geruchs- und Staubemissionen durch den Anlagenbetrieb auszuschließen sind, ist zu pauschal gefasst. Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist grundsätzlich festzustellen, dass ein gesundes Wohnen bzw. ein verträgliches Nebeneinander der Nutzungen gegeben sein muss.
- Bezüglich einer verbindlichen Bauleitplanung wird weiterhin auf die Ausführungen in der landesplanerischen Stellungnahme hingewiesen. Der Flächennutzungsplan kann die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung nicht ersetzen und das Erfordernis eines Bebauungsplanes ist für die Gemeinde nicht abwägbar, soweit er abschließend über die zulässige Nutzung zu entscheiden hat.

Diese Gesichtspunkte bitte ich direkt mit dem Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht zu klären.

Eine Kopie dieser Stellungnahme habe ich für die **Gemeinde Havetoft** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörn Uhl